

Praxis-Info: Ernährungstherapie und Private Krankenversicherungen (Vollversicherte)



Die Erstattungspraxis der Privaten Krankenversicherungen (PKV) ist für die Ernährungstherapie noch sehr unterschiedlich. Klären Sie Ihren Versicherungsschutz vor dem Start der Ernährungstherapie.

Damit Sie einen ersten Eindruck über den Beratungsverlauf und die Kosten haben, stellen wir Ihnen gerne einen vorläufigen Ablauf- und Kostenplan aus. In welchem Umfang die Beratung durchgeführt wird, kann mit dem Ernährungstherapeuten im Anamnesegespräch geklärt werden.

Eine mögliche Bezuschussung sollte am besten im Vorfeld schriftlich mit der PKV abgeklärt werden. Reichen Sie dazu den Ablauf- und Kostenplan der Ernährungstherapie sowie das Rezept des Arztes bei der PKV ein.

Entscheiden Sie sich dafür, die Kosten für die Ernährungstherapie komplett selbst zu übernehmen, entfällt eine Klärung bei der PKV und Termine können direkt nach Erhalt des Ablauf- und Kostenplanes vereinbart werden.

Wichtig zu wissen:

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) des Bundesverbandes der Privaten Krankenversicherungen (PKV) haben sich z.B. für den **Standardtarif**³ geändert: Laut Nr. 3c Abs. 4 TB/ST ist die Ernährungstherapie dort erstattungsfähig (siehe Seiten 7, 23 und 35). Lassen Sie bei Ihrer PKV prüfen, ob auch Ihr Vertrag von dieser neuen Regelung profitiert.

Praxis-Info: Ernährungstherapie und Private Krankenversicherungen (Beihilfeberechtigte)

Eine mögliche Bezuschussung der Privaten Krankenversicherungen (PKV) sollte am besten im Vorfeld schriftlich mit der Versicherung abgeklärt werden, mit Hinweis auf das neue Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) bzw. der Verordnung des jeweiligen Bundeslandes (BVO).

Dafür erstellen wir Ihnen einen vorläufigen Ablauf- und Kostenplan, den Sie zusammen mit dem Rezept des Arztes bei der Privaten Krankenversicherung einreichen. Nach der Klärung mit der PKV können Termine zur Ernährungstherapie vereinbart werden.

Wichtig zu wissen:

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) des Bundesverbandes der Privaten Krankenversicherungen (PKV) haben sich z.B. für den **Standardtarif**³ geändert: Laut Nr. 3c Abs. 4 TB/ST ist die Ernährungstherapie dort erstattungsfähig (siehe Seiten 7, 23 und 35). Lassen Sie bei der PKV prüfen, ob auch Ihr Vertrag von dieser neuen Regelung profitiert.

Quellen:

Beihilfenverordnung Bund BBhV: www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesbedienstete/Gesundheit-Vorsorge/Beihilfe/Rechtsgrundlagen/bbhv_8aev.html

Beihilfenverordnung NRW: recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2720100122084631587

Liste Aufwendungen für Heilbehandlungen durch nichtärztliche Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer:

¹ Bund (Anlage 9 zu § 23 Absatz 1 BBhV): www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesbedienstete/Gesundheit-Vorsorge/Beihilfe/Merkblaetter/heilbehandlungen.pdf?blob=publicationFile&v=13 (PDF-Download)

² Land NRW (Anlage 5 zu § 4 BVO NRW): recht.nrw.de/lmi/owa/br_show_anlage?p_id=44441 (PDF-Download)

³ Standardtarif der PKV: www.pkv.de/fileadmin/user_upload/PKV/b_Wissen/PDF/2019-06_avb-st-2009.pdf



© Diplom-Oecotrophologe Christof Meinhold, Köln
Görresstraße 9 · D-50674 Köln · Tel: + 49 (0)221 - 271 88 93
www.christof-meinhold.com - anmeldung@christof-meinhold.de
Urheberrechtlich geschützt! Nachdruck verboten!
2 - Ernährungstherapie-ist-beihilfefaeahig-Bund-NRW-2022neu

Ernährungsinfos
regelmäßig auf:

